

Unterstützungsvereinbarung bei Lebenspartnerschaft

Anspruch auf Lebenspartnerrente

Gemäss Artikel 39ff PVV¹ haben Personen in einer eingegangenen Lebenspartnerschaft (auch unter Personen des gleichen Geschlechtes) unter bestimmten Voraussetzungen im Todesfall der versicherten Person Anspruch auf Hinterlassenenleistungen. Der Wortlaut in Art. 39 PVV¹ (Auszug) lautet wie folgt:

¹ *Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt, sofern die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:*

- a. *Sie sind unverheiratet, nicht in eingetragener Partnerschaft lebend und nicht im Sinne von Artikel 95 ZGB miteinander verwandt;*
- b. *Es besteht bis zum Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person eine ununterbrochene Lebenspartnerschaft mit gemeinsamem Haushalt und gleichem Wohnsitz, wobei*
 1. *die Lebenspartnerschaft mindestens fünf Jahre gedauert hat und die überlebende Person der Lebenspartnerschaft älter als 45 Jahre ist, oder*
 2. *die überlebende Person der Lebenspartnerschaft für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss;*
- c. *Es besteht eine gemeinsam unterzeichnete Unterstützungsvereinbarung. Diese ist der PVK zu Lebzeiten beider Personen der Lebenspartnerschaft einzureichen;*
- d. *Es besteht kein Anspruch auf eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente oder auf eine Rente für geschiedene Ehegatten der PVK oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung.*

² *Kein Anspruch auf die Lebenspartnerrente besteht, wenn die Lebenspartnerschaft vor dem Tod der versicherten Person aufgelöst wurde oder die begünstigte Person eine Ehegattenrente oder Lebenspartnerrente einer anderen Vorsorgeeinrichtung bezieht. Erfüllen überlebende Lebenspartner keine der Bedingungen nach Absatz 1, haben sie keinen Anspruch auf eine Kapitalabfindung.*

³ *Überlebende Lebenspartner müssen ihren Anspruch nach dem Tod der versicherten Person schriftlich bei der PVK geltend machen. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Voraussetzungen für die Lebenspartnerrente erfüllen. Der Nachweis kann mit folgenden Beweismitteln erbracht werden:*

- a. *Für die Bedingungen von Absatz 1 Buchstabe a: Zivilstandsurkunden der beiden Lebenspartner;*
- b. *Für die Lebensgemeinschaft: Wohnsitzbescheinigung der Gemeinde;*
- c. *Für die Existenz eines Kindes: Geburtsurkunde oder Auszug aus dem Familienbüchlein;*
- d. *Für den Unterhalt des Kindes: Bescheinigung der zuständigen Behörde.*

⁴ *Die PVK prüft im Leistungsfall, ob die Bedingungen für den Bezug der Lebenspartnerrente erfüllt sind.*

⁵ *Der Anspruch auf Lebenspartnerrente entsteht mit dem Tod der versicherten Mitarbeitenden oder Rentenbeziehenden, frühestens jedoch mit Beendigung der Lohnzahlung, der vollen Lohnfortzahlung oder Rentenzahlung. Er erlischt, wenn die oder der Begünstigte stirbt, heiratet, oder in einer neuen Lebenspartnerschaft lebt.*

⁶ *Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente wird periodisch, mindestens jedoch alle zwei Jahre überprüft.*

Unterstützungsvereinbarung – Formelles (Art. 39 Abs. 1 Buchstabe c PVV¹)

Überlebende Lebenspartner müssen ihren Anspruch nach dem Tod der versicherten Person schriftlich bei der PVK geltend machen.

In Anlehnung an die gesetzlichen Regelungen für verheiratete Anspruchsberechtigte verlangt die Kasernenverwaltung bei einer Lebenspartnerschaft mit Unterstützungsvereinbarung für die Barauszahlung von Freizügigkeitsleistungen sowie bei Vorbezügen und Verpfändungen zur Finanzierung von Wohneigentum die schriftliche Zustimmung der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners.

Eingetragene Partnerinnen oder Partner

Überlebende eingetragene Partnerinnen und Partner (gleichgeschlechtliche) haben die gleiche Rechtsstellung wie Witwer (Art. 19a BVG²). Hier findet die Unterstützungsvereinbarung keine Anwendung.

¹ Personalvorsorgeverordnung der Pensionskasse der Stadt Bern

² Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge